

Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte

Pauschale Erhöhung der Gebühren

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

es gibt verhaltenen Grund zur Freude:

1. Die Gebührensätze werden mit Wirkung vom 27. Juli 2017 pauschal um 12 Prozent angehoben.
2. Für die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Nutztierbeständen (Positionen 701-705) wurde eine Anpassung der Gebührensätze um 30 Prozent vorgenommen.
3. Neu ist die Möglichkeit, die einfachen Gebührensätze für die Kastration eingefangener freilebender Katzen zu unterschreiten. Die tierärztliche Leistung darf **nur für gemeinnützige Tierschutzvereine** verbilligt angeboten werden und nur dann, wenn die zur Kastration eingefangenen Tiere nach dem Eingriff wieder in die Freiheit entlassen werden sollen. Unterschritten werden dürfen dabei alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Kastration erbracht werden, z. B. die allgemeine Untersuchung, die Narkose und Injektionen sowie ggf. erforderliche Nachsorge. Eine Unterschreitung des Einzelsatzes für die genannten Leistungen ist Tierärzten, die dies für akzeptabel halten, erlaubt. Damit besteht aber keinesfalls eine Verpflichtung für alle praktizierenden Tierärzte verwilderte Katzen überhaupt bzw. zu einem übertrieben niedrigen Preis zu kastrieren.

Die Bundestierärztekammer hat sich gegenüber dem Ordnungsgeber dahingehend geäußert, dass der Umfang der pauschalen Erhöhung absolut nicht ausreichend ist, da die Praxis- und Lohnkosten in weit höherem Maße gestiegen sind als die Verbraucherpreise. Durch die aktuelle Anpassung wird noch nicht einmal ein Inflationsausgleich vorgenommen. Die BTK setzt sich beim zuständigen Ministerium weiterhin dafür ein, dass es endlich zu einer dringend benötigten inhaltlichen Bearbeitung der GOT und einer individuellen Beurteilung der Gebührensätze kommt, die die Bundestierärztekammer längst ausgearbeitet hat. Es wird sich zeigen, ob es dagegen Widerstand aus Brüssel geben wird.

Weiterhin empfehlen wir Ihnen, in den Bereichen, in denen dies möglich ist, Ihre Preise **regelmäßig** im Rahmen der GOT an die Preissteigerung und die gestiegenen Praxiskosten anzupassen. Dies gilt auch für Betreuungsverträge. Solange der Ordnungsgeber keinen regelmäßigen Inflationsausgleich vornimmt, sinken bei Festlegung auf den Einzelsatz auf Dauer die Einnahmen der Praxis im Verhältnis zum Kaufkraftverlust.

Zur **Kommunikation der Gebührenanpassung an die Patientenbesitzer** haben wir ein Informationsblatt entworfen, das Sie mit Ihrem Praxisstempel versehen können. Die Informationen für Tierhalter stehen für Sie zum Download zur Verfügung unter www.bundestieraerztekammer.de Rubrik „Infos für Tierärzte“ / „Gebührenordnung“). Dort finden Sie auch ein Merkblatt für Tierhalter zur Erläuterung der GOT.